

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

10. Jahrgang

Freitag, den 11. Dezember 2015

Nummer 12 | Woche 50



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 24. November 2015 Seite 3
- Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 24. November 2015 Seite 3
- 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Seite 4
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) Seite 5
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde Seite 8
- Bekanntmachung zur Absicht einer Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz Seite 10
- Bekanntmachung zum Entwurf 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Golzow, Pernitz, Grüneiche und Lucksfließ (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) und über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Pernitz und Golzow (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) Seite 11
- Satzung über die Berufung und Arbeit der ehrenamtlichen Ortschronisten der Gemeinde Borkwalde – Chronistensatzung – Seite 13
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ Seite 14
- Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen im Feuerwehrdienst Seite 16
- Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Niemeck 2015 Seite 17
- Unternehmensflurbereinigung Ortsumgebung Eutzsch – Vorläufige Anordnung Seite 18

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung
am 24.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr. 51-9/15**Beschluss über den Abschlussbericht der Städtebauförderung
1990 - 2013****Sanierungsgebiet „Ortskern Wiesenburg“**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 52-9/15**Beschluss über Billigung und Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 53-9/15**Beschluss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvertrag
der Landgut Reppinichen GmbH „Neubau einer Fahrsiloanlage mit
4 Kammern, einem Gärrestbehälter und einem Sickersaftbehälter“
im Ortsteil Reetz**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 9 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 54-9/15**Beschluss über die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die
öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiesenburg/
Mark für das Jahr 2016**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 55-9/15**Beschluss über die 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 56-9/15**Beschluss zur Satzung der Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 57-9/15**Beschluss zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 58-9/15**Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe der freiwilligen
Feuerwehr**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.


Beckendorf
Bürgermeister



**Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer nichtöffentlichen Sitzung
am 24.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:**

Beschluss-Nr. 59-9/15**Beschluss über den Erlass einer Geldforderung**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 4

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.


Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 55-9/15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden Fassung.

Erläuterung:

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Jahr 2016 (Beschluss-Nr. 54-9/15) hat ergeben, dass es erforderlich ist, die Schmutzwasserentsorgungsgebühren zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
 davon anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0


 Pulz
 Stellvert. Vorsitzender
 der Gemeindevertretung




 Beckendorf
 Bürgermeister

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]) und des § 29 der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 01.12.2009 beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark folgende 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.2002:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen in den Ortsteilen, die in die Kläranlage Wiesenburg einleiten:

Ortsteile Wiesenburg, Reetz, Reetzerhütten, Schlamau, Jeserig/Fläming, Neuehütten	
Grundgebühr	Mengengebühr
Die Grundgebühr beträgt 5,00 € im Monat. Das sind 60,00 € im Jahr.	4,08 €/m ³

Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen im Ortsteil Reppinichen:

Ortsteil Reppinichen	
Grundgebühr	Mengengebühr
Die Grundgebühr beträgt je Anschluss monatlich 3,75 €. Das sind 45,00 € im Jahr.	3,76 €/m ³

- (2) Die Fäkalwasserentsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben beträgt 5,01 €/m³.
Für jedes entsorgungspflichtige Grundstück, das mit mindestens einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet ist, wird eine jährliche Grundgebühr von 60,00 € je Grundstück erhoben.
- (3) Die Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen beträgt 53,36 €/m³ Fäkalschlamm.
- (4) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalwasser auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 2,70 €/m³ Abwasser.
- (5) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 22,05 €/m³ Fäkalschlamm.

Artikel 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wiesenburg, den 24.11.2015


 Beckendorf
 Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 56-9/15

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
in der vorliegenden Fassung.**

Begründung:

Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung für die Jahre 2015/16 wurde die Erhöhung der Realsteuerhebesätze ab dem Kalenderjahr 2016 festgelegt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung konnte bisher nicht erfolgen. Damit befindet sich die Gemeinde Wiesenburg/Mark in der vorläufigen Haushaltsführung und Realsteuerhebesätze können nur mittels einer Hebesatzsatzung geändert werden. Die Hebesätze entsprechen den beschlossenen Prozenten aus der Haushaltssatzung. Die Erhöhungen bedeuten Mehreinnahmen:

- > bei der Grundsteuer A in Höhe von 9.700 €
- > bei der Grundsteuer B in Höhe von 33.000 €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 0



Pulz
Stellvertr. Vorsitzender
der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 24.11.2015 die folgende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 24.11.2015



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 57-9/15

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Aufgrund der angespannten Haushaltslage hat die Gemeinde Maßnahmen der Haushaltssicherung zu ergreifen. Dazu zählt die konsequente Erzielung von Mehrerträgen, zum Beispiel bei Steuern, für die Reduzierung des Fehlbedarfs. Durch die vorgeschlagene Anhebung werden Mehrerträge in Höhe von 9.700 Euro erwartet.

Die letzte Beschlussfassung im Jahr 2002 beinhaltet die Vereinheitlichung der Hundesteuersätze der Ortsteile im Rahmen der Gemeindefusion.

Mit der vorliegenden Satzung werden die Steuersätze ab dem Jahr 2016 neu geregelt. Durch die Einführung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde soll das Unterlassen der Anschaffung bestimmter Hunderassen bewirkt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

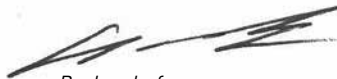
Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0



Pulz
Stellvertr. Vorsitzender
der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 24.11.2015 die folgende Satzung:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet durch natürliche Personen zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerschuldner und Steuertatbestand

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Selbstgezogene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn sein Zulaufen nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark gemeldet wird und er nicht bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprochen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. Alano
 2. American Pitbull Terrier
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Bullmastiff
 5. Bullterrier
 6. Cane Corso
 7. Dobermann
 8. Dogo Argentino
 9. Dogue de Bordeaux
 10. Fila Brasileiro
 11. Mastiff
 12. Mastin Español
 13. Mastino Napoletano
 14. Perro de Presa Canario
 15. Perro de Presa Mallorquin
 16. Rottweiler
 17. Staffordshire Bullterrier und
 18. Tosa Inu.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a) für den 1. Hund | 32,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 40,00 Euro |
| c) für den 3. Hund | 50,00 Euro |
| d) für 4 und mehr Hunde pauschal | 150,00 Euro. |
- (2) Abweichend von den Steuersätzen nach Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jährlich 100,00 Euro je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen
- b) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist. Die Eignung ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen nicht gewährt.
- (3) Der Antrag auf eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu stellen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, bei jungen Hunden nach Ablauf der ersten drei Lebensmonate mit dem 1. des folgenden Kalendermonats. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, der dem Ablauf des 2-Monats-Zeitraumes folgt. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.
- (3) Eine Steuervergünstigung endet mit dem 1. des Kalendermonats, der dem Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung folgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Hundesteuer wird durch Bescheid als Jahressteuer oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird zum 15.08. des Kalenderjahres fällig. Ist der Fälligkeitstermin bei Eintritt der Steuerpflicht verstrichen, so wird die für den Rest des Kalenderjahres festzusetzende Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die überzahlte Steuer zu erstatten.

§ 10

Melde- und Auskunftspflichten der Hundehalter sowie Auskunftspflichten anderer Personen

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in seinen Haushalt oder nach dem Zuzug bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark anzumelden. Die Anmeldepflicht entsteht im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des Zwei-Monats-Zeitraumes.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall anzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO 1977) verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage des Beauftragten der Gemeinde Wiesenburg/Mark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.12.2002 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 24.11.2015



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkwalde“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.
- (3) Die Gemeinde führt den Namenszusatz „Waldgemeinde“, der vor den Ortsnamen gestellt ist (§ 9 Abs. 5 BbgKVerf).

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde (insbesondere Veräußerung und Erwerb von Vermögensgegenständen), über Beschaffungen sowie über die Vergaben öffentlicher Aufträge, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 3a

Mitwirkung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei Ausschreibungen und Vergaben

Ausschreibungen und Vergaben, soweit sie nicht Aufgabe der laufenden Verwaltung sind, sind in der vom Amt Brück ausgearbeiteten Textform der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister vor Veröffentlichung vorzulegen und von ihr/ihm zu bestätigen.

§ 4

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 31, 43 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36, 44 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkwalde nach § 6 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht (§§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam von der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstiger ortsrechtlicher Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Borkwalde, Astrid-Lindgren-Platz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Schriftstücke sind spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von

landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 7

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden oder bereits behandelten Tagesordnungspunkten während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, einzusehen (§ 36 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (2) Beschlussvorlagen für die nächstfolgende öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung können zu den Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Jugendclub, Lehniner Straße 22 in Borkwalde eingesehen werden, soweit diese der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bereits zugestellt worden sind.
- (3) Alle Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse, mit Ausnahme der nicht öffentlich zu behandelnden, werden einschließlich der dazugehörigen Anlagen auf der Internetseite des Amtes Brück, www.amt-brueck.de, veröffentlicht. Bei der Frist ist nach § 6 Abs. 5 Satz 1 dieser Hauptsatzung zu verfahren.

§ 8

Bedienstete der Gemeinde Borkwalde (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Borkwalde (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).
- (3) Den Gemeindebediensteten ist jeweils eine Stellenbeschreibung zu übergeben. Den Inhalt erstellt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister.

§ 9

Veröffentlichung

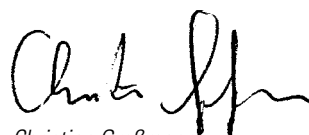
Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie alle Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Borkwalde werden mit vollem Wortlaut auf der Internetseite www.amt-brueck.de veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. März 2011 beschlossen wurde außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 2. November 2015



Christian Großmann
Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde am 7.10.2015 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 2. November 2015

Großmann
Amtdirektor

Absicht einer Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat am 5. November 2015 in öffentlicher Sitzung die Einziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindestraße beschlossen (Br-30-128/15):

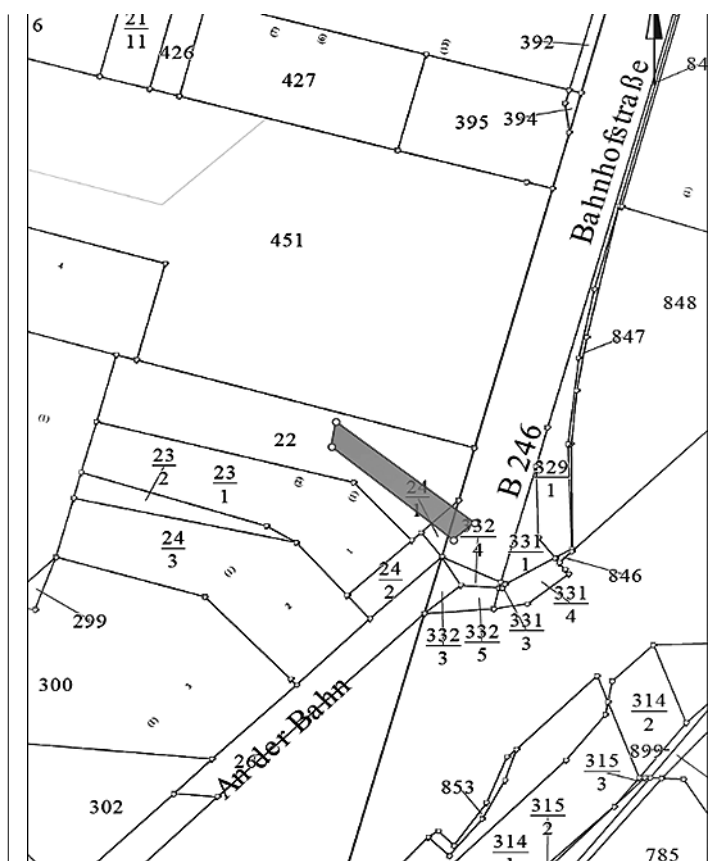
- Ort:** Brück
- Straße:** Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
- Straßennummer:** 122
- Fläche:** ca. 150 m²
- Lage:** Gemarkung Brück,
Teilstück aus den Flurstücken
Flur 3, Flst. 332/2
Flur 5, Flst. 22
Flur 5, Flst. 24/1

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, ist die Absicht der Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

Die Lage der oben genannten Teilstücke kann auf entsprechenden Kartenausschnitten im Amtsgebäude Brück, beim Fachbereich Bauen und Ordnung in der Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu den regulären Sprechzeiten eingesehen werden.

Brück, 19. November 2015

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 5. November 2015 beschlossene Absicht der Einziehung (Beschluss-Nr. Br-30-128/15) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor



Bekanntmachung zum Entwurf 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Golzow, Pernitz, Grüneiche und Lucksfließ (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) und über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Pernitz und Golzow (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 24.11.2015 den Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung Golzow einschließlich Begründung mit Planungsstand September 2015 beschlossen und gibt die Planung für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB frei.

Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung wird in der Zeit vom

04.01.2016 bis 05.02.2016

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 25.11.2015

Großmann
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Golzow am 24.11.2015 beschlossene 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung Golzow und Freigabe der Offenlegung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung über die Berufung und Arbeit
der ehrenamtlichen Ortschronisten der Gemeinde Borkwalde
– Chronistensatzung –**

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung vom 07.10.2015 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungszweck und Berufung von Ortschronisten

- (1) Die Satzung regelt die Rahmenbedingungen und die Einbettung des Ehrenamtes des Ortschronisten sowie das Verfahren zu dessen Berufung in der Gemeinde Borkwalde.
- (2) Die Gemeinde Borkwalde fördert durch die Berufung eines ehrenamtlichen Ortschronisten die Bewahrung und Vermittlung der örtlichen Geschichte und Tradition.
- (3) Der ehrenamtliche Ortschronist wird durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen. Die Berufung erfolgt auf Grundlage von Bewerbungen der am Ehrenamt interessierten Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2

Aufgaben des Ortschronisten und Rechte

- (1) Für die Gemeinde Borkwalde soll eine Chronik aufgebaut und geführt werden.
- (2) Der Ortschronist hat die Aufgabe, das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Gemeinde Borkwalde in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden. Die Dokumentation soll jährlich zusammengefasst und in die Urschrift der Chronik bibliothekarisch eingeordnet werden.
- (3) Weiterhin hat der Ortschronist die Aufgabe, nach Dokumenten der bisherigen Ortsgeschichte zu recherchieren und diese in entsprechender Weise im Rahmen der Chronik zu sammeln und aufzuarbeiten.
- (4) Die Arbeitsergebnisse aus der Ortschronistentätigkeit sollen/ können auf geeignete Weise der Öffentlichkeit auf Ortsfesten bzw. öffentlichen Veranstaltungen präsentiert sowie in Pressebeiträgen, Beiträgen auf der Internetseite der Gemeinde Borkwalde oder in anderen Publikationen dargestellt und veröffentlicht werden.
- (5) Die Dokumente und die Urschriften der auf Basis dieser Satzung entstehenden Chronik sind Eigentum der Gemeinde Borkwalde. Die Rechte an dieser Chronik und an den im Rahmen der Tätigkeit gesammelten und erzeugten Schrift-, Bild- und Tondokumentationen liegen bei der Gemeinde Borkwalde.
- (6) Der Ortschronist informiert die Gemeindevertretung jährlich einmal über den Stand der Chronikarbeit.
- (7) Über den Druck der Ortschronik bzw. der jährlichen Zusammenfassung entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag des Ortschronisten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Ortschronisten werden als Aufwandsentschädigung die Auslagen erstattet, die im Zusammenhang mit der Ortschronistentätigkeit entstehen. Darunter zählen unter anderem Kosten für Papier, Datenverarbeitung, Kopieraufträge, Fotoentwicklung und Fahrtkosten. Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich 200 EUR.
- (2) Sollte der nachgewiesene Aufwand über dem in § 3 Abs.1 festgelegten Betrag liegen, ist ein Antrag auf Gewährung von Mehraufwendungen bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Amt Brück einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Gemeindevertretung Borkwalde.
- (3) Die Kosten für den Druck der Chronik und der jährlichen Zusammenfassungen werden zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im Rahmen der im Haushalt einzuordnenden Mittel für die Chronikarbeit durch die Gemeinde Borkwalde getragen.
- (4) Der Chronist ist verpflichtet, die Aufwendungen spätestens am 15.12. des laufenden Haushaltsjahres, abzurechnen. Die Abrechnung ist mit den entsprechenden Belegen bei der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück einzureichen.

§ 4

Beendigung des Ehrenamtes

- (1) Das Ehrenamt des Ortschronisten der Gemeinde Borkwalde endet durch
 1. Beschluss der Gemeindevertretung oder
 2. auf Verlangen des Ortschronisten.
- (2) Der Ortschronist ist vom Ehrenamt entbunden, wenn
 1. eine schriftliche Begründung der Beendigung vorliegt und
 2. alle Unterlagen und Materialien an den ehrenamtlichen Bürgermeister binnen zweier Monate nach Beendigung abgegeben sind.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde in Kraft.

Brück, den 2.11.2015

Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Berufung und Arbeit der ehrenamtlichen Ortschronisten der Gemeinde Borkwalde – Chronistensatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 07.10.2015 beschlossene Satzung über die Berufung und Arbeit der ehrenamtlichen Ortschronisten der Gemeinde Borkwalde – Chronistensatzung, wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege dem „Flämingboten“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 2.11. 2015

Großmann
Amtdirektor

Abstimmungsbehörde: Amt Brück
Gemeinden: Borkheide
Borkwalde
Stadt Brück
Golzow
Linthe
Planebruch

Stimmkreis: 18; Potsdam-Mittelmark

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern
sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 15.30 Uhr, unterstützt werden:

**Amt Brück, Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt,
Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Raum 108**

Eintragungszeiten:

Montag und Mittwoch: 9:00-12:00 und 13:00-15.30 Uhr;
Dienstag: 9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr;
Donnerstag: 9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr,
Freitag: 9:00-12:00 Uhr

Zusätzlich ist die Eintragung zum Volksbegehren während der Sprechstunden des Mobilien Bürgerservice für alle berechtigten Personen zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten möglich:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Borkheide, Kirchanger 4 (Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr)

Mittwoch: 9:00-11:00 Uhr

Golzow, Lehniner Str. 11 (Kindertagesstätte)

Mittwoch: 13:00-15:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel



Brück, den 23.12.2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Großmann, Amtsdirektor)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands „Freies Havelbruch“
Dezentrale Abwasserentsorgung ab 01.01.2016**

Der TAZV „Freies Havelbruch“ gibt bekannt, dass der Entsorgungsfachbetrieb „Heiber“ mit der dezentralen Abwasserentsorgung (Fäkalien & Klärschlamm) im Verbandsgebiet ab den 01.01.2016 beauftragt worden ist. Hiervon sind folgende Orte im Verbandsgebiet betroffen: Golzow-Ortslage einschließlich Lucksfleiß, Müggenburg, Hammerdamm und Grüneiche, Oberjünne, Krahe mit Rotscherlinde und Reckahn mit Meßdunk.

Neue Anschrift/Kontakt:

Entsorgungsfachbetrieb Heiber
Rietzer Dorfstraße 39
14797 Kloster Lehnin
Tel.: 03381-225015 oder 03381-226033
Fax: 03381-225055
E-Mail: info@heiber-brb.de

Für die rechtzeitige Terminabsprache der Entsorgungstermine steht Ihnen die o.g. Firma von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung.

Hinweis:

Jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet des TAZV ist gemäß § 4 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den Zweckverband zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt (Schmutzwasser) dem Verband zu überlassen. Keinesfalls dürfen häusliche Abwässer (Fäkalien) im Untergrund bzw. Boden zur Versickerung gebracht werden. Auch das Ausbringen von Fäkalien auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Hausgärten ist ebenfalls verboten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher
Trink- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“

TAZV „Freies Havelbruch“
Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, Tel.: 03382-730748
E-Mail: energie@lehnin.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 15.12.2014

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 auf Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 i.V. m. den §§ 3 und 28. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) die nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 15.12.2014 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 16.01.2015 Nr. 1, wird wie folgt geändert:

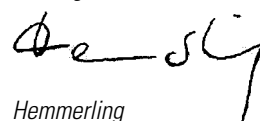
1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

<u>Ort/Gemeinde</u>	<u>Funktion</u>	<u>EUR/Jahr</u>
<u>Mühlenfließ</u>		
Haseloff	Ortswehrführer	355,00 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 24.11.2015



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>Im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	2.272.400	4.300	0	2.276.700
ordentliche Aufwendungen	2.251.300	0	-500	2.250.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.379.800	7.800	0	2.387.600
die Auszahlungen	2.525.200	28.700	0	2.553.900
<u>davon bei den</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.254.800	4.300	0	2.259.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.091.900	0	-500	2.091.400
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	125.000	3.500	0	128.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	371.500	29.200	0	400.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	61.800	0	0	61.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

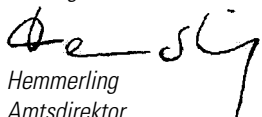
Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

44,751%

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird nicht verändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Niemeck, den 24.11.2015


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, den 09.11.2015

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Eutzsch
Verfahrens-Nr.: 611-17 WB4018
Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der Ortsumgehung (OU) Eutzsch wird auf Antrag des Untemehnensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.01.2016

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztzug betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Karte dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Niederlassung Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau wird ab dem

01.01.2016

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage werden in der Gemarkung Eutzsch, aus den Fluren 1, 2, 3, 5 und 8 jeweils Flächen dauerhaft oder vorübergehend entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht- bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der OU Eutzsch drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 08.05.2012 die Unternehmensflurbereinigung OU Eutzsch (Verf.Nr. 611 – 17 WB4018) angeordnet.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Landesstraßenbaubehörde hat mit Schreiben vom 22.09.2015 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Einweisung in den Besitz soll zum 01.01.2016 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Die Landesstraßenbaubehörde beabsichtigt, im Februar 2016 mit Abholzungen auf der zukünftigen Trasse zu beginnen, ab März 2016 werden die Archäologen im Trassenbereich Grabungen durchführen. Versorgungsleitungen müssen ebenfalls im Jahr 2016 verlegt werden. Der Straßenbau ist für das Jahr 2017 geplant.

Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen ermöglicht der Straßenbauverwaltung, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für die OU Eutzsch zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

Eine abschließende eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan erst Jahre später. Am sofortigen Ausbau der Ortsumgehung Eutzsch besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Vorhaben ist in den aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstra-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

ßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ unter der Rubrik „Neue Vorhaben“ eingestuft.

Durch die Reduzierung der Verkehrsbelegung in den Ortsdurchfahrten wird die Verkehrssicherheit erhöht, die Belästigung durch Lärm und Abgasstoffe verringert und die Zerschneidung der Ortschaft Eutzsch gemindert.

Des Weiteren hat die OU Eutzsch insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die Oberzentren Halle und Leipzig und an die Dübener Heide.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ferdinand von Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Tonn



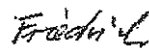
Die Vorläufige Anordnung, das Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) und die dazu gehörenden Karten liegen in der

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstr. 11, 06914 Jessen (Elster)
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- in der Stadt Treuenbrietzen, Großstr. 105, 14929 Treuenbrietzen
- im Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr. 6, 14823 Niemegk

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Auskünfte können beim ALFF Anhalt, Ferdinand von Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau OT Dessau eingeholt werden (Tel.: 0340 - 2303256 Frau Meißgeier).

Im Auftrag



Friedrich

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Eutzsch
Verfahrensnr. : 611-17 WB4018

Stand 28.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung
 Vorläufige Anordnung vom 09.11.2015
 Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Erwerb m ²	vorübergehender Entzug m ²	dauerhafte Beschränkung m ²
Eutzsch	1	200/1	66.671	0	0	8.350
Eutzsch	2	224/40	54.592	8.188	4.931	0
Eutzsch	2	228/12	13.280	1.671	1.177	0
Eutzsch	2	228/3	16.098	0	213	0
Eutzsch	2	228/4	5.114	0	72	0
Eutzsch	2	228/5	10.658	0	117	0
Eutzsch	2	228/8	6.843	624	417	0
Eutzsch	2	230/10	4.877	0	100	0
Eutzsch	2	230/12	8.516	1.211	790	0
Eutzsch	2	230/13	24.777	3.334	2.410	0
Eutzsch	2	230/7	10.873	0	285	0
Eutzsch	2	230/8	202	0	6	0
Eutzsch	2	230/9	100	0	3	0
Eutzsch	2	243/4	83.732	2.778	1.820	0
Eutzsch	2	321	714	30	24	0
Eutzsch	2	355	47.736	2.299	2.151	0
Eutzsch	2	357	48.129	2.440	1.634	0
Eutzsch	2	358	35.958	0	252	0
Eutzsch	2	383	874	0	874	0
Eutzsch	2	559/232	520	0	500	0
Eutzsch	2	661/231	1.149	0	195	0
Eutzsch	2	946/226	34.345	148	1.293	0
Eutzsch	3	40	13.100	0	0	31
Eutzsch	3	45/6	226	0	37	8
Eutzsch	3	45/7	10.738	72	1.405	4
Eutzsch	3	45/8	10.076	5.529	3.156	0
Eutzsch	3	45/9	8.259	202	149	0
Eutzsch	3	45/10	3.234	7	37	0
Eutzsch	3	45/11	9.329	4.232	2.187	0
Eutzsch	3	45/12	527	527	0	0
Eutzsch	3	45/13	410	184	220	0
Eutzsch	3	53/1	4.235	198	74	9
Eutzsch	3	54/2	35.262	4.834	3.684	31
Eutzsch	3	57/1	2.126	30	212	0
Eutzsch	3	57/2	5.590	713	88	0
Eutzsch	3	58/1	1.295	97	85	0
Eutzsch	3	65/11	7.453	482	452	147
Eutzsch	3	65/12	5.043	194	305	95
Eutzsch	3	65/13	5.179	38	109	17
Eutzsch	3	65/14	86.634	269	651	3

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Eutzsch

Verfahrensnr. : 611-17 WB4018

Stand 28.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 09.11.2015

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Erwerb m ²	vorübergehender Entzug m ²	dauerhafte Beschränkung m ²
Eutzsch	3	66/1	17.819	0	0	310
Eutzsch	3	70/1	19.343	0	6	0
Eutzsch	3	70/7	33.938	6.745	3.323	443
Eutzsch	3	72/1	2.740	0	2.417	0
Eutzsch	3	72/2	1.102	0	1.051	0
Eutzsch	3	85/1	25.367	0	51	0
Eutzsch	3	154/4	2.384	303	513	0
Eutzsch	3	275	470	0	0	9
Eutzsch	3	284	14.702	177	1.007	0
Eutzsch	3	286	36	0	36	0
Eutzsch	3	344/48	2.650	1.043	558	56
Eutzsch	3	351/46	482	52	44	0
Eutzsch	3	368/78	14.000	577	725	0
Eutzsch	3	480/68	114.730	4.514	4.290	0
Eutzsch	3	483/69	2.164	0	155	2
Eutzsch	3	484/66	10	0	10	0
Eutzsch	3	492/73	69.734	2.246	1.778	351
Eutzsch	3	494/75	41.321	1.279	1.322	262
Eutzsch	3	503/66	261	261	0	94
Eutzsch	3	504/66	1.195	0	887	0
Eutzsch	3	515/76	9.817	394	676	0
Eutzsch	3	519/63	76.856	2.938	2.389	494
Eutzsch	3	520/62	8.734	346	0	0
Eutzsch	3	523/61	8.731	5.763	3.004	0
Eutzsch	3	524/60	8.767	4.051	2.256	0
Eutzsch	3	525/66	3	3	0	0
Eutzsch	3	527/59	13.790	1.233	695	0
Eutzsch	3	528/66	4	4	0	0
Eutzsch	3	530/67	9.403	100	719	0
Eutzsch	3	544/46	64.512	9.910	6.530	185
Eutzsch	3	546/71	62.351	6.388	1.159	265
Eutzsch	3	547/79	14.965	771	635	0
Eutzsch	3	552/110	22.553	1.036	566	0
Eutzsch	5	182	32	32	0	0
Eutzsch	5	183	72	0	72	0
Eutzsch	8	1	21.718	232	45	69
Eutzsch	8	2	7.461	2.949	0	0
Eutzsch	8	3	13.467	0	10.199	10.199
Eutzsch	8	6	7.915	1.251	1.039	0
Eutzsch	8	31	27.928	138	33	33

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Eutzsch
Verfahrensnr. : 611-17 WB4018**

Stand 28.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung vom 09.11.2015
Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Erwerb m ²	vorübergehender Entzug m ²	dauerhafte Beschränkung m ²
Eutzsch	8	32	30.005	3.533	0	0
Eutzsch	8	33	39.398	1.394	0	0
Eutzsch	8	34	35.444	1.113	0	0
Eutzsch	8	35	37.082	1.183	0	0
Eutzsch	8	36	20.384	622	0	0
Eutzsch	8	37	99.838	2.824	0	0
Eutzsch	8	38	26.230	548	0	0
Eutzsch	8	72	19.486	3.979	342	0
Eutzsch	8	73	13.943	2.239	442	0
Eutzsch	8	74	13.319	2.140	491	0
Eutzsch	8	75	30.736	5.941	2.483	0
Eutzsch	8	76	19.475	13.258	2.898	0
Eutzsch	8	77	4.347	4.347	0	0
Eutzsch	8	78	2.503	2.503	0	39
Eutzsch	8	85	20.731	0	143	70
Eutzsch	8	88	38.282	5.013	5.489	2.373
Eutzsch	8	89	46.705	5.224	3.327	1.420
Eutzsch	8	122	11.703	0	424	0
Eutzsch	8	123	7.436	0	1.618	0
Eutzsch	8	136	739	152	0	0
Eutzsch	8	145	41.062	0	0	305

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –



Weihnachtsgruß des Amtes Brück

Es treibt der Wind im Winterwalde
die Flockenherde wie ein Hirt
und manche Tanne ahnt wie balde
sie fromm und lichterheilig wird;
und lauscht hinaus. Den weißen Wegen
streckt sie die Zweige hin - bereit
und wehrt dem Wind und wächst entgegen
der einen Nacht der Herrlichkeit.

(Rainer Maria Rilke 1875-1926, deutsch-österreichischer Dichter)

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen,
die durch ihre Mitarbeit zur erfolgreichen Entwicklung
in den Gemeinden des Amtes beigetragen haben.

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern
der amtsangehörigen Gemeinden erholsame Festtage
und ein ruhiges und glückliches Jahr 2016.

Christian Großmann
Amtdirektor

Karl-Heinz Borgmann
Amtsausschussvorsitzender

Personalräte der Gemeinden des Amtes Brück
Personalrat des Amtes Brück

Weihnachtsgruß des Amtes Niemegk

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden
des Amtes Niemegk wünschen wir auf diesem Wege
ein gesegnetes und geruhames Weihnachtsfest
sowie ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2016.

Wir bedanken uns bei allen, die durch ihre Mitarbeit
zur erfolgreichen Entwicklung der Gemeinden und des Amtes
beigetragen haben.

Niemegk, im Dezember 2015

Thomas Hemmerling
Amtdirektor

Karin Commichau
Amtsausschussvorsitzende

